



Gemeinsames Verbändepapier zum Entwurf für die Neufassung des KWKG

Stand: Referentenentwurf vom 28. August 2015 für ein KWKG 2016

Neues KWKG 2016 für eine erfolgreiche Energiewende im Strom- und Wärmemarkt nutzen.

Berlin, den 4. September 2015

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e. V.
Ansprechpartner: Jürgen Kukuk
(kukuk@asue.de)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Ansprechpartner: Dr. Werner Neumann
(werner.neumann@bund.net)

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V. (DENEFF)
Ansprechpartner: Christian Noll
(christian.noll@deneff.org)

Verband Beratender Ingenieure VBI
Ansprechpartner: Dr. Klaus Jensch
(k.jensch@tftgmbh.de)

B.KWK Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e. V.
Ansprechpartner: Wulf Binde
(wulf.binde@bkwk.de)

Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V.
Ansprechpartner: Dr. Oliver Bätz
(baetz@energieagenturen.de)

Deutsche Umwelthilfe e.V.
Ansprechpartner: Dr. Peter Ahmels
(ahmels@duh.de)

VfW – Verband für Wärmelieferung e. V.
Ansprechpartner: Volker Schmees
(volker.schmees@vfw.de)

I. Zusammenfassung

In der Diskussion über die Energiewende besteht allgemeiner Konsens, dass Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) einen unverzichtbaren Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten kann und muss. Durch effiziente Energienutzung, werden die CO₂-Emissionen und der Energieverbrauch gesenkt, insbesondere dort wo derzeit bis zu 60 % der Primärenergie als ungenutzte Abwärme verloren gehen, z. B. in Kraftwerken. Zugleich wird durch den verringerten Bedarf die Importabhängigkeit gesenkt. KWK kann in vielen Größenklassen und mit verschiedenen Brennstoffen betrieben werden und stellt die Verbindung zwischen Stromwende und Wärmewende her. Durch KWK kann flexibel Strom erzeugt und fluktuierende Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenenergie ausgeglichen werden. Verbunden mit systemdienlicher Eigenstromerzeugung können Stromnetze entlastet und der Netzausbau auf das erforderliche Maß reduziert und die Modernisierung des Heizungsbestandes vorangetrieben werden. Gleichzeitig leistet die KWK auch einen eigenen und unabdingbaren Beitrag, um Krankenhäuser, soziale Einrichtungen, Kommunen, gewerblich sowie industrielle Produktionsstätten und Wohngebäude und -quartiere sicher, effizient und ortsnahe mit Strom, Wärme und Kälte zu versorgen.

Die im Entwurf des neuen KWKG geplante Erhöhung des Förderdeckels für KWK auf 1,5 Mrd. Euro/Jahr ist daher zu begrüßen. Mit den vorgeschlagenen Förderbedingungen wird dieser jedoch kaum ausgeschöpft und damit weder der Ausbau von KWK-Anlagen zur flexiblen Netzeinspeisung noch zur dezentralen Standortversorgung vorankommen. Damit die KWK die Energiewende im Strom- UND Wärmesektor effektiv unterstützen kann, fordern die unterzeichnenden Verbände folgende Änderungen des Entwurfs zur Neufassung des KWKG:

1. Aufrechterhaltung des KWK Ausbauziels von 25 % an der gesamten Nettostromerzeugung und Ergänzung durch ein paralleles KWK-Wärmeziel
2. Beibehaltung der Förderung der ortsnahen Wärme- und Stromversorgung
3. Keine weitere Diskriminierung von Energieeffizienzdienstleistungen sondern Gleichstellung der Vermarktung in Kundenanlagen und geschlossenen Verteilnetzen mit der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung (ugs. auch „öffentliches Netz“)
4. Schaffung von weiteren Anreizen für eine systemdienliche Einspeisung von KWK-Strom
5. System- und anlagenverträgliche Heranführung an die Pflicht zur Direktvermarktung

Außerdem muss bereits jetzt die Tür für eine Verlängerung der Förderung durch das neue KWKG über 2020 hinaus geöffnet werden, um Investoren Planungssicherheit zu geben (Revisionsklausel). Auch müssen die Anforderungen an Messungen in Kundenanlagen einfacher und wirtschaftlicher gestaltet sein, als im Entwurf vorgesehen.

Die Kraft-Wärme-Kopplung leistet einen wesentlichen Beitrag zu Klimaschutz und Energiewende im Strom- und Wärmesektor. Voraussetzungen dafür sind ernsthafte Ziele, Kontinuität der Förderung, zielgerichtete Anreize und der Abbau von Marktbarrieren für Energieeffizienzdienstleister.

Auf folgenden Seiten findet sich eine detaillierte Darstellung unserer gemeinsamen Empfehlungen dazu.

II. Empfehlungen im Einzelnen

1. Aufrechterhaltung des KWK Ausbauziels von 25 % an der gesamten Nettostromerzeugung und Ergänzung durch ein paralleles KWK-Wärmeziel

Das KWK-Ziel eines Anteils von 25 % an der gesamten Nettostromerzeugung muss weiter bestehen (wie vom Bundesrat am 8. Mai 2015 beschlossen und im Koalitionsvertrag vereinbart) und durch ein paralleles KWK-Wärmeziel ergänzt werden. Die geplante Änderung dieses Zieles auf 25 % an der Stromerzeugung aus regelbaren Kraftwerken bedeutet faktisch eine Senkung des KWK-Ausbauziels. Dabei wird der Bedarf für KWK als flexibles Instrument zum Lastausgleich und zum Ersatz von Grundlast aus konventionellen Energien in den nächsten Jahren steigen. Zudem stellt KWK Strom keinen Gegensatz zu erneuerbarem Strom (v. a. aus PV und Wind) dar, sondern kann vielmehr als deren ausgleichende Ergänzung angesehen werden. Die Änderung des 25 %-Ziels auf den Bezug zu regelbarem Nicht-Erneuerbarem-Strom ist daher nicht sinnvoll. Jenseits des Strommarktes ist KWK auch für die Modernisierung der Wärmeversorgung unverzichtbar. Auch ist insgesamt eine kohärente Energieeffizienzpolitik im Sinne eines kostenoptimalen Energiesystems notwendig. Das im Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz angekündigte Energieeffizienzgesetz bietet eine ideale Chance hierfür.

2. Beibehaltung der Förderung der ortsnahen Wärme- und Stromversorgung

Die dezentrale, ortsnahe Versorgung mittels kleiner KWK-Anlagen, den sog. Blockheizkraftwerken (BHKW) folgt eigenen Notwendigkeiten, wie der zuverlässigen und effizienten Versorgung von Krankenhäusern, sozialen Einrichtungen, kommunalen Gebäuden, Produktionsstätten sowie Wohngebäuden und -quartieren ohne Belastung der höheren Spannungsebenen mit Strom und Wärme. Der Bundesrat warnte in seinem Beschluss vom 8. Mai 2015: „Ohne eine Förderung dieser Anlagen drohen ein Rückgang der KWK-Strommenge und gleichermaßen ein Rückgang der KWK-Wärmemenge in Deutschland.“ Mit dem neuen KWKG soll der erzeugte Strom künftig stärker gefördert werden, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung (ugs. auch „öffentliches Netz“) eingespeist wird. Strom zur ortsnahen Versorgung von Objekten (aus Anlagen > 50 kW), soll hingegen nicht weiter gefördert werden. Dies wird damit begründet, dass sich diese Anlagen bereits schnell amortisierten. Der zur Verfügung stehende Förderrahmen wurde jedoch in der Vergangenheit nie ausgeschöpft. Unter den geplanten neuen, komplexeren Anforderungen ist kaum davon auszugehen, dass der Mittelabruf zunimmt. Daher bietet die geplante Erhöhung des Deckels auf 1,5 Mrd. EUR/a Spielraum für eine weitere Förderung der Objektversorgung (siehe konkrete juristische Ausgestaltungsvorschläge im Anhang).

Zudem ist vorgesehen, die Förderdauer für neue Anlagen unter 50 kW elektrischer Leistung zu senken. Statt bisher wahlweise 10 Jahren oder 30.000 Vollbenutzungsstunden (VBh) soll diese zur Unterstützung der Flexibilisierung bis 45.000 VBh gewährt werden. Die KWKG Evaluierung 2014 hat jedoch eine fehlende Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen in dieser Leistungsklasse gezeigt. Ein Spielraum für eine Absenkung besteht nicht. Es ist vielmehr eine weitere Förderung der flächendeckenden Markteinführung erforderlich. Die unterzeichnenden Verbände teilen die Sicht, dass eine Flexibilisierung angereizt werden sollte und empfehlen daher jedoch eine Erweiterung der Förderdauer auf 60.000 VBh. Der Förderzeitraum für modernisierte und nachgerüstete Anlagen bis 50 kW soll wahlweise bei 10 Jahren oder 60.000 VBh liegen. Der Ausschluss der Förderung der Modernisierung und der Nachrüstung erst ab 50 kW ist zu streichen. Auch bei Anlagen bis 50 kW erfolgt eine Modernisierung und Nachrüstung. Der Ausschluss ist nicht sachgerecht und sollte deshalb gestrichen werden.

Insgesamt sollte die Beseitigung von Marktbarrieren, nicht die Kürzung von Anreizen vorangetrieben werden.

3. Keine weitere Diskriminierung von Energieeffizienzdienstleistungen

Spezialisierte Energieeffizienzdienstleister (EDL) gewährleisten eine fachgerechte Planung und einen besonders effizienten und systemdienlichen Betrieb von KWK-Anlagen. Darüber hinaus ermöglichen EDL in vielen Fällen auch die Finanzierung und senken damit Investitionshemmschwellen. Mit dem KWKG-Entwurf droht entgegen den Zielen der EU-Energieeffizienzrichtlinie und des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz nun eine dreifache Belastung von EDL-Modellen zur Objektversorgung durch (1) Streichung der KWK-Zulage auf den erzeugten Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (sog. Eigenstrom), (2) Belastung mit der vollen EEG-Umlage auf die gelieferte Strommenge, da keine Einordnung als Eigenversorger und (3) Einführung eines aufwändigen Nachweisverfahrens bei Projekten im Mietwohnungsbau. Um zumindest die Nachteile bei der EEG-Umlage gegenüber der Eigenversorgung teilweise aufzufangen, sollte im neuen KWKG daher eine Gleichstellung der Vermarktung in der Kundenanlage und in geschlossenen Verteilnetzen mit der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung erfolgen. Durch die Verpflichtung eines jeden Energieeffizienzdienstleisters, die EEG-Umlage für gelieferte Strommengen entrichten zu müssen, besteht auch nicht die Gefahr einer Überkompensation. Es ist ENTWEDER eine Reduzierung der EEG-Umlage durch Eigenversorgung möglich ODER die volle EEG-Umlage für die Stromlieferung zu zahlen. Dieses lässt sich – auch aufgrund der zwingend notwendig zu betreibenden Anlagen – nicht künstlich z.B. durch die Gründung von Gesellschaften zur Drittversorgung umgehen.

4. Schaffung von weiteren Anreizen für eine systemdienliche Einspeisung von KWK-Strom

Ein Aussetzen der KWK-Zulage in Zeiten hoher Einspeisung aus erneuerbaren Energien reizt eine stromsystemdienliche Fahrweise grundsätzlich an und ist daher zu begrüßen. Bei kleineren Anlagen sind der administrative Aufwand sowie die zusätzlichen Investitionskosten für eine systemdienliche Fahrweise jedoch unverhältnismäßig. Daher sollte hier eine Leistungsuntergrenze eingeführt werden. Da das Strompreinsniveau insgesamt niedrig ist, sich die Anreizsituation insgesamt verschlechtert (fehlende EEG-Privilegierung) und auch die Ertragslage an Regelenergiemärkten unzureichend ist, sollte perspektivisch geprüft werden, ob weitere Anreize für eine systemdienliche Einspeisung (z.B. über einen Systemdienstleistungszuschlag für flexible Anlagen) notwendig sind.

5. System- und anlagenverträgliche Heranführung an die Pflicht zur Direktvermarktung

§4 Absatz 1 (neu) definiert die Pflicht zur Direktvermarktung von KWK-Strom in Anlagen über 100 kW. Diese Pflicht ist angelehnt an die Bestimmungen des EEG 2014. Bei der Übernahme dieser Bestimmung wurde jedoch verkannt, dass anders als bei „echtem Grünstrom“ ein Markt für KWK-Strom (noch) nicht existiert. KWK-Strom ist bisher aufgrund der Bestimmungen dem „Graustrom“-Mix aus beliebigen konventionellen Kraftwerken gleichgestellt. Analog wie im EEG die Direktvermarktung zunächst bei großen Anlagenleistungen systemverträglich in den Markt eingeführt wurde, muss dieses auch für KWK-Anlagen schrittweise geschehen.

Denn KWK-Anlagen arbeiten aufgrund der Rahmenbedingungen anders als EEG-Anlagen. Speisen letztere i.d.R. den Strom zu 100 % in das Netz der allgemeinen Versorgung ein, so ist bei KWK-Anlagen die Überschusseinspeisung an der Tagesordnung. Da der Entwurf die Pflicht zur Direktvermarktung aber an die Anlagenleistung und nicht an die Einspeisemenge bindet, besteht die Gefahr, dass KWK-Anlagen einen Teil ihres Stroms vernichten müssen. Das wird immer dann der Fall sein, wenn eine Anlage, die wärmegeführt betrieben wird und die ihrem Strom schwerpunktmäßig innerhalb der Kundenanlage absetzt (gleichgesetzt der Direktvermarktung) sog. Überschussmengen erzeugt. Bestünde hier der Zwang zur Direktvermarktung über das Netz, würde sich kein Direktvermarkter finden, der die i.d.R. geringen Strom-

mengen aufzunehmen bereit ist. Ein Markt für KWK-Strom existiert bisher nicht. Damit sich ein Markt für die Direktvermarktung KWK-Strom entwickeln kann, müssen einerseits großzügig bemessene Übergangsfristen von wenigstens 3 Jahren eingeräumt werden und andererseits muss der Leistungsschwellwert (im Entwurf gefordert 100 kW) für den Zwang zur Direktvermarktung beginnend von 1 MW nach angemessener Zeit stufenweise langsam abgesenkt werden.

Weitere Anmerkungen:

- **Fortschreibung des KWKG:**

Mit einer Revisionsklausel (§34 Absatz 3 - neu) sollte bereits mit dieser Neufassung eine Fortschreibung des KWKG und seiner Regelungen über das Jahr 2020 hinaus angelegt werden. Spätestens 2018 sollte die Zielerreichung überprüft, neue Ziele für den Zeitraum bis 2030 festgeschrieben und der künftige Förderrahmen frühzeitig bekanntgegeben werden.

- **Messung von KWK-Strom und Nutzwärme:**

Die Wirtschaftlichkeit von Kundenanlagen zur Objektversorgung erfordert eine einfache Abwicklung der Messungen. Die Messungen werden insbesondere dann komplex, wenn einzelne Kunden nicht vom Betreiber der KWK-Anlage sondern durch Dritte mit Strom beliefert werden möchten. Nach gegenwärtiger Auslegung des KWKG-Entwurfes wäre keine einfache und wirtschaftliche Abwicklung eines Summenzählermodells mehr möglich, da dann höchst komplizierte Anforderungen incl. Einbeziehung eines Dritten als Messstellenbetreiber gelten. Dies wäre zuletzt auch ein Nachteil für Endverbraucher durch unnötig hohe Messkosten. Die Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes reichen für eine zuverlässige Messung und Abrechnung vollkommen aus. Zudem bestünde ein Widerspruch zu § 20 Absatz 1d EnWG (siehe Ausgestaltungsvorschlag im Anhang zu § 14 Absätze 1 und 2 sowie § 35).

Anhang: Konkrete juristische Ausgestaltungsvorschläge

Ad 1.: Aufrechterhaltung des KWK Ausbauziels von 25 % an der gesamten Nettostromerzeugung und Ergänzung durch ein paralleles KWK-Wärmeziel

- a) § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Gesetz dient der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) auf 25 Prozent der Stromerzeugung und 20 Prozent der Wärmeerzeugung bis zum Jahr 2020, sowie 60 Prozent der Wärmeerzeugung bis zum Jahr 2050 im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes“
- b) Mit einem neuen Energieeffizienzgesetz (EnEffG) werden die effiziente Nutzung (Kapitel 1, bisher in EDL-G geregelt), die effiziente Erzeugung (bisher überwiegend in KWKG geregelt) und Verteilung soweit wie möglich zusammengefasst, mit jeweils verbindlichen Zielen versehen und deren Erreichung mit hinreichenden Maßnahmen hinterlegt (respektive Anpassungsbedarf für weitere Rechtsbestände wie EEG und Mietrecht).

Ad 2.: Beibehaltung der Förderung der ortsnahen Wärme- und Stromversorgung

- a) In § 6 (Zuschlagberechtigte KWK-Anlagen) Absatz 3 sind die Beschränkungen auf Anlagen >50 kW_{el} zu streichen.
- b) § 6 (Zuschlagberechtigte KWK-Anlagen) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
„Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, besteht nur bei KWK-Anlagen,
1. die von einem Dritten ausschließlich oder überwiegend für die Versorgung bestimmbarer Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder einem geschlossenen Verteilernetz errichtet und betrieben werden oder
2. bis zu einem Leistungsanteil von xxxx Kilowatt¹⁾, soweit sie zum Zweck der Eigenversorgung betrieben werden, oder
3. die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden...
Für den Einsatz der KWK-Anlagen in stromkostenintensiven Unternehmen nach Satz 1 Nummer 3 ist maßgeblich, dass die KWK-Anlage zu einer Abnahmestelle gehört, an der das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, begrenzt hat.“
- c) § 7 (Höhe des Zuschlags) Absatz 3 wird ersetzt durch:
*„Der Zuschlag für KWK-Strom aus KWK-Anlagen **bis zu einem Leistungsanteil von xxxx Kilowatt¹⁾, soweit sie zum Zweck der Eigenversorgung betrieben werden, und der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, beträgt***
1. für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt: 5,41 Cent je Kilowattstunde,
2. für den Leistungsanteil zwischen 50 und 250 Kilowatt: 4 Cent je Kilowattstunde und
3. für den Leistungsanteil von 250 Kilowatt bis 2 Megawatt: 2,4 Cent je Kilowattstunde
4. für den Leistungsanteil über 2 Megawatt: 1,8 Cent je Kilowattstunde.“
- ¹⁾ Vor dem Hintergrund der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit von Eigenerzeugungsmodellen ist die Definition eines Leistungsanteils von deutlich über 50 kW geboten!
- d) § 7 (Höhe des Zuschlags) Absatz 5 regelt abweichend zu oben vorgeschlagener Festlegung eine Verordnungsermächtigung für Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Dies schafft Planungsunsicherheiten und ist abzulehnen.

- e) § 8 (Dauer der Zuschlagzahlung) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern: *„(1) Für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt wird der Zuschlag **wahlweise für einen Zeitraum von 10 Jahren oder für die Dauer von 60.000 Vollbenutzungsstunden** ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gezahlt.“*
- f) § 8 Absatz 3 [Modernisierung] ist durch einen neuen Satz 2 am Ende zu ergänzen:
*„Für modernisierte KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt wird der Zuschlag **abweichend von Satz 1 Nr. 1 wahlweise für einen Zeitraum von 5 Jahren oder 30.000 Vollbenutzungsstunden und abweichend von Satz 1 Nr. 2 wahlweise für einen Zeitraum von 10 Jahren oder 60.000 Vollbenutzungsstunden gezahlt.**“*
- g) § 8 Absatz 4 [nachgerüsteten Anlagen] ist durch einen neuen Satz 2 am Ende zu ergänzen:
*„Für nachgerüstete KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt wird der Zuschlag **abweichend von Satz 1 Nr. 1 wahlweise für einen Zeitraum von 2,5 Jahren oder 20.000 Vollbenutzungsstunden und abweichend von Satz 1 Nr. 2 wahlweise für einen Zeitraum von 5 Jahren oder 30.000 Vollbenutzungsstunden und abweichend von Satz 1 Nr. 3 wahlweise für einen Zeitraum von 10 Jahren oder 60.000 Vollbenutzungsstunden gezahlt.**“*
- h) § 8 Absatz 3 Ziffer 2b ist ersatzlos zu streichen, weil nicht sachgerecht.
- i) § 9 (Anlagen bis 2 kW) Absatz 1, Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
*„(1) Betreiber von neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Kilowatt können sich auf Antrag vom Netzbetreiber vorab eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, für die Dauer von **60.000 Vollbenutzungsstunden** auszahlen lassen.“*

Ad 3.: Keine weitere Diskriminierung von Energieeffizienzdienstleistungen

- a) § 6 (Zuschlagberechtigte KWK-Anlagen) Absatz 4 Satz 1 wird, wie unter Ad 2 b) dargestellt, geändert.
- b) § 7 (Höhe des Zuschlags) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: *„Der Zuschlag für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist **oder an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder einem geschlossenen Verteilernetz geliefert wird**, beträgt ...“*

Ad 4.: Schaffung von weiteren Anreizen für eine systemdienliche Einspeisung aus KWK-Strom

In § 7 (Höhe des Zuschlags) Absatz 7 sollte erst ab xxx kW der Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen ausgesetzt werden und entsprechen gefasst werden. Darüber hinaus sollte äquivalent zu § 24 Absatz 1 EEG 2014 eine Sechs-Stunden-Regelung aufgenommen werden: *„Für den Zeitraum, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris **an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, besteht bei KWK-Anlagen ab xxx kW installierter elektrischer Leistung kein Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen.**“*

Ad 5.: System- und anlagenverträgliche Heranführung an die Pflicht zur Direktvermarktung

- a) § 4 Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:
„(1) Betreiber von KWK-Anlagen müssen den erzeugten KWK-Strom direkt vermarkten oder selbst verbrauchen.“
- b) § 4 Absatz 1 wird außerdem um folgenden Satz 4 ergänzt: *„Die Pflicht zur Direktvermarktung nach Satz 1 gilt*

1. für KWK-Strom aus KWK-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 1 Megawatt haben, und
2. für KWK-Strom aus KWK-Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 500 Kilowatt haben, und
3. für KWK-Strom aus KWK-Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 250 Kilowatt haben, und
4. für KWK-Strom aus KWK-Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2018 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 100 KW haben.“

Ad 6.: Sonstige Änderungsempfehlungen

- a) § 2 (Begriffsbestimmungen) Nummer 5 definieren: „Betreiber von KWKK-Anlagen sind diejenigen, **die Strom mittels KWK-/KWKK-Anlagen erzeugen** und das wirtschaftliche Risiko für den Betrieb der KWK-Anlagen tragen.
- b) § 2 (Begriffsbestimmungen) Nummer 13 beschreibt „KWK-Anlagen“ sachlich/technisch falsch. Hier sollte eine generische KWK-Definition und keine Aufzählung genutzt werden.
- c) In § 2 (Begriffsbestimmungen) Nummer 20 sollte auf § 3 Nr. 17 EnWG verwiesen werden. Bisher heißt es dort fälschlicherweise: „...im Sinne des § 3 Absatz 17 des Energiewirtschaftsgesetz...“
- d) § 12 (Vorbescheid für neue KWK-Anlagen) Absatz 5 sollte aus Gründen einer Vereinheitlichung von Rechtsnormen bei Modernisierung eine Grenze von 2 MW vorsehen (bisher 10 MW).
- e) § 13 (Zuschlagberechtigte bestehende Anlagen) sollte in Absatz 1 wie folgt geändert werden: „...**elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 MW...**“
- f) § 34 (Evaluierungen) ist durch folgenden Absatz 3 zu ergänzen:
„(3) Sofern die Evaluierungen nach Absatz 1 oder 2 ergeben, dass im Falle des Absatz 1 die Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen nicht angemessen ist oder im Falle des Absatz 2 die in § 34 Absatz 2 Satz 1 genannten Ziele nicht erreicht wurden, legt die Bundesregierung rechtzeitig, erstmals spätestens zum Ende des Jahres 2018, entsprechend der Ergebnisse der Evaluierung einen Vorschlag zur Förderung der KWK-Stromerzeugung im Zeitraum bis zum Jahr 2030 vor, welcher entweder eine Verlängerung der bisherigen Regelungen auch über das Jahr 2020 hinaus oder einen Vorschlag für eine entsprechende Anpassung der bisherigen Regelungen umfasst.“

Zu Messung von KWK-Strom und Nutzwärme:

- a) § 14 (Messung von KWK-Strom und Nutzwärme) Absatz 1 Satz 1 sollte in Angleichung an § 10 Absatz 1. S. 1 EEG 2014 lauten: „Anlagenbetreiber dürfen die Einrichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen einschließlich der Messung selbst vornehmen oder vom Netzbetreiber oder von einer fachkundigen dritten Person vornehmen lassen.“
- b) § 14 (Messung von KWK-Strom und Nutzwärme) Satz 2 in Absatz 2 sollte geändert werden in: **„Bei der Belieferung der Letztverbraucher durch Dritte findet eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler statt.“** Der folgende Halbsatz „für die Unterzähler gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend“ ist unbedingt zu streichen, weil dies einen unverhältnismäßigen Aufwand für kleine und mittlere Betreiber bedeuten würde.

- c) In § 35 (Übergangsbestimmungen) Absatz 1 wurde die Gewährung eines Bestandsschutzes für Messsysteme in Kundenanlagen vergessen. Auch diesen gebührt ein vom Gesetzgeber zu garantierender Vertrauensschutz in getätigte Investitionen; auch wenn also § 14 Absatz 2 Satz 2 entgegen des obigen Vorschlags in der vom BMWi vorgeschlagenen Art und Weise geändert wird, muss zumindest § 4 Absatz 3b KWKG zu den Normen ergänzt werden, für die Bestandsschutz bestehen muss. Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor: *„Bei bestehenden Versorgungskonstellationen auf Basis des Summenzählermodells bleiben Übertragungstechniken, Übertragungswege und Marktkommunikationen sowie die damit verbundenen Verfahren zulässig, welche unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik der Rechtslage und dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage entsprechen.“*

Nachbemerkung:

Die unterzeichnenden Verbände setzen sich generell für den Ausbau der KWK ein. Dazu wurde eine Einigung auf gemeinsame Kernpunkte und Forderungen erzielt. Dessen unbenommen haben die einzelnen Verbände zusätzlich eigene Stellungnahmen und Forderungen zur Neufassung des KWK-Gesetzes.